

Frau Bühse weist darauf hin, dass es aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 1 GO in der geänderten Fassung fortan nicht mehr gestattet ist, von vornherein „nicht öffentliche“ Sitzungen vorzusehen.

Vielmehr muss bezogen auf den Einzelfall Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst werden.

Die Tagesordnung über die Sitzung und Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte wird sodann in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen.